

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Stand 10.05.2021

1. Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der STEGMANN Emmentaler Käsereien GmbH (nachfolgend „Stegmann“) und dem Lieferanten von Waren (nachfolgend „Lieferant“) für deren Bestellung und Bezug. Diese gelten jedoch nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch; nachfolgend „BGB“ genannt), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2

Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, STEGMANN hat ihrer Geltung bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt. In diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch STEGMANN bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Gleiches gilt für ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten.

1.3

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten, auch wenn STEGMANN den Lieferanten zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweist.

2. Vertragsschluss

2.1

Bestellungen von STEGMANN gelten frühestens mit Abgabe der Bestellung als verbindlich. Die Abgabe der Bestellung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Übertragungsweg (bspw. SAP-Bestellungen mittels Fax oder eMail). Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten hat durch Erklärung/Abgabe einer Auftragsbestätigung zu erfolgen, die schriftlich oder auf elektronischem Übertragungsweg erfolgen kann. Die Erklärung der Auftragsbestätigung gegenüber STEGMANN hat innerhalb von 5 Tagen zu erfolgen; anderenfalls ist STEGMANN zum Widerruf der Bestellung berechtigt bzw. nicht mehr an diese gebunden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten bei STEGMANN maßgebend. Lieferungen, für die keine Bestellungen vorliegen, werden von STEGMANN nicht anerkannt.

2.2

Angebote des Lieferanten gelten frühestens mit Abgabe der Annahmeerklärung durch STEGMANN als angenommen. Die Abgabe der Annahmeerklärung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Übertragungsweg (SAP-Bestellungen mittels Fax oder eMail).

2.3

Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind nicht verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen worden sind. Diese Daten, die dem Lieferanten vor Vertragsschluss übermittelt wurden, bleiben ausschließliches Eigentum von STEGMANN und dürfen auch Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Im Einzelfall von STEGMANN vorgegebene Zeichnungen und Spezifikationen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne, Zeichnungen und Muster über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Unvollständigkeiten, Schreib- und Rechenfehlern in den von STEGMANN vorgelegten Unterlagen wie z.B. Bestellungen, Zeichnungen und Plänen besteht für diese Unterlagen keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, STEGMANN über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

2.4

Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn STEGMANN sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2.5

Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von STEGMANN überlassen oder in deren Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum von STEGMANN und dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von STEGMANN geliefert werden. Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, hieran stehen STEGMANN zu. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind die zuvor genannten Dokumente und Gegenstände unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an STEGMANN zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von STEGMANN an Dritte geliefert werden.

3. Lieferbedingungen

3.1

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, der von dem Lieferanten vorher sorgfältig zu prüfen ist, ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei STEGMANN oder der von STEGMANN vorgegebenen Empfangsstelle. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich STEGMANN vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

3.2

Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von STEGMANN – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle des Verzuges hat der Lieferant alle sich aus der Verzögerung ergebenden Schäden, insbesondere Mehrkosten einer Ersatzlieferung durch Dritte, zu ersetzen. Die Regelungen in Ziffer 3.4 bleiben unberührt.

3.3

Der Lieferant ist verpflichtet, STEGMANN unverzüglich und mindestens in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann er sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen. Bei einer Verletzung dieser Pflicht durch den Lieferanten behält sich STEGMANN Schadenersatzansprüche sowie einen Rücktritt vom Vertrag vor.

3.4

Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten ist STEGMANN berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Werktag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3.5

Eine Verpflichtung zur Zahlung der vorgenannten Vertragsstrafe besteht jedoch nicht, wenn allein höhere Gewalt oder sonstige unverschuldete Betriebsstörungen, die länger als 48 Stunden gedauert haben oder voraussichtlich dauern, für die Verzögerung verantwortlich sind. Die Lieferfrist wird in diesen Fällen ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 4 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist, verlängert. Die Verlängerung tritt jedoch nur unter der Bedingung ein, dass der Lieferant seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 3.3 vollständig nachgekommen ist.

3.6

Sollte STEGMANN an der Abnahme der bestellten Ware durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse verhindert sein, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Zu derartigen Ereignissen gehören insbesondere Störungen durch Krieg, Unruhen, Feuer, Wasser oder Unwetter, Arbeitskämpfe, Pandemien, Seuchen und Epidemien. Erstreckt sich diese Behinderung bei STEGMANN über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, so ist STEGMANN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ein Schadenersatzanspruch seitens des Lieferanten entsteht. Dies gilt für diejenigen Aufträge, die zu diesem Zeitpunkt vom Lieferanten noch nicht bearbeitet wurden. Bereits begonnene oder ausgeführte Aufträge werden gemäß den getroffenen Vereinbarungen vergütet.

3.7

Überlieferungen werden von STEGMANN bis zu 3 % akzeptiert. Bei einer Überlieferung von mehr als 3 % verpflichtet sich der Lieferant zu der Gewährung eines Preisnachlasses von 35 % Unterlieferungen werden von STEGMANN nicht akzeptiert, auch wenn eine Warenannahme erfolgt.

3.8

In folgenden Fällen hat STEGMANN das Recht, den Auftrag zu stornieren:

- Die Produktion der Ware wird ohne Zustimmung von STEGMANN, die mindestens in Textform erfolgen muss, vom Lieferanten einem Subunternehmer/Zulieferer übertragen oder erfolgt an einer anderen als der mit STEGMANN vereinbarten Produktionsstätte.
- Die Qualität und Verarbeitung der Vertretermuster entsprechen nicht dem Qualitätsstandard und den technischen Anforderungen von STEGMANN.
- Verspätete Vorlage der Muster, sofern vereinbart, für die Qualitätskontrolle durch STEGMANN.

- Verspäteter Versand von Vertretermustern, welche separat geordert wurden.

4. Dokumentation

4.1

Nachdem eine Bestellung gemäß Ziffer 2. erfolgt ist und der Lieferant von STEGMANN die Mitteilung über die Blockmengen/Feinteilung erhalten hat, hat er die Liefertermine und die Ordermengen vorab schriftlich zu bestätigen.

4.2

Von den Rechnungen sind eine Originalrechnung und eine Kopie jeder Sendung beizufügen, es sei denn, es wurden explizit Sammelrechnungen vereinbart.

Lieferscheine und Packzettel, Analysenzertifikate sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- die Auftragsnummer und die Artikelnummer
- Menge und Mengeneinheit
- Restmenge bei Teillieferungen

4.3

Bei Frachtsendungen ist STEGMANN eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln. Die Paletten sind mit EAN 128 zu kennzeichnen.

5. Preise

5.1

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgezeichnet ist. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht „frei Haus“, Versicherung, Zölle, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen (z.B. Montage, Einbau) können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Parteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.

5.2

Rechnungen werden in Euro ausgestellt und Zahlungen erfolgen ebenfalls ausschließlich in Euro.

5.3

Der Lieferant wird STEGMANN keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

5.4

Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von STEGMANN vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben. Der Lieferant ist auf Verlangen von STEGMANN hin verpflichtet, die Transportverpackungen kostenlos zurückzunehmen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1

Zahlung und Lieferung sollen in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. Soweit im Einzelfall keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, soll die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 2 % Skonto beziehungsweise innerhalb von 30 Tagen rein netto erfolgen. STEGMANN schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.2

Es wird grundsätzlich Zahlung gegen Rechnung vereinbart.

6.3

Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung (einschließlich einer ggfs. vereinbarten Abnahme) und nach Eingang einer den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des UStG, entsprechenden Rechnung.

Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Teillieferungen sind zusätzlich separate Teilrechnungen beizufügen. Zeitverzögerungen durch unrichtige oder unvollständige Rechnungsstellung gehen bezüglich Skontofristen nicht zu Lasten von STEGMANN.

6.4

Die Rechnung, welche die Ware begleitet, muss den identischen Wert haben wie die Originalrechnung. Andere Rechnungen können nicht bezahlt werden. Die Rechnung ist an STEGMANN, Abteilung Kreditoren, Mozartstr. 1, 87435 Kempten, zu senden, um eine pünktliche Bezahlung zu gewährleisten.

6.5

Die Rechnungslegung erfolgt 14-tägig mit Sammelrechnungen. Sonstige Abgaben sowie Barauslagen werden gesondert verrechnet.

6.6

Forderungen des Lieferanten an STEGMANN dürfen nur mit der Zustimmung von STEGMANN an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

6.7

Das Schweigen zu einer Lieferantenrechnung gilt nicht als Anerkenntnis der jeweiligen Rechnung, auch wenn der Lieferant STEGMANN zu einer solchen Erklärung ausdrücklich aufgefordert hat.

6.8

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen STEGMANN im vollen gesetzlichen Umfang zu. STEGMANN ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten bestehen. STEGMANN ist weiterberechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6.9

Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, sofern der Überweisungsauftrag vor Fristablauf bei der Bank eingegangen ist; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist STEGMANN nicht verantwortlich.

7. Qualitätssicherung und Kontrolle

7.1

Der Lieferant hat alle Maßnahmen und Vorrichtungen zu ergreifen, um die Lieferung gleichbleibender, von STEGMANN akzeptierter Qualität zu gewährleisten.

7.2

STEGMANN ist berechtigt, nach vorheriger Anmeldung, während der üblichen Geschäftszeiten, Produktions- und Endkontrollen sowie Qualitätsuntersuchungen und –kontrollen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, STEGMANN zu diesem Zweck nach vorheriger Terminabsprache Zutritt zu den betroffenen Betriebs- und Produktionsstätten sowie Einsicht in die einschlägigen Dokumentationen zu gewähren. Hierbei festgestellte Mängel werden schriftlich festgehalten und vom Lieferanten unverzüglich behoben. Unabhängig davon, ob der Lieferant oder ein Vertreter anwesend ist, sind die von STEGMANN eingesetzten Prüfer verpflichtet, sich auf Verlangen ausweisen zu können.

7.3

Jede Lieferung kann bei STEGMANN durch eine Stichprobenkontrolle kontrolliert werden. STEGMANN ist berechtigt, bei einem negativen Ergebnis der Stichprobenkontrolle eine Zusatzkontrolle durchzuführen. Wird das negative Ergebnis bestätigt, muss eine Vollkontrolle der Ware erfolgen. Die Kosten dafür hat der Lieferant zu tragen.

7.4

STEGMANN weist darauf hin, dass die von dem Lieferanten gelieferten Produkte den deutschen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen müssen. Mit Lieferung der Produkte versichert der Lieferant, dass er die Ware entsprechend geprüft hat und die Produkte den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

8. Gefahrenübergang

Soweit sich aus einzelnen Lieferverträgen nichts anderes ergibt, wird der Zeitpunkt des Gefahrübergangs grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Incoterms der Internationalen Handelskammer in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt. Wurde keine Einzelfallabsprache getroffen, so soll grundsätzlich die Klausel „delivery duty paid“ (geliefert verzollt, Incoterms 2010) gelten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

9. Gewährleistung und Eigentumsvorbehalt

9.1

Gewährleistungsansprüche von STEGMANN bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht längere gesetzliche oder vertragliche Fristen vorliegen. Entsprechendes gilt bei Nacherfüllung. Der

Lieferant hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

9.2

Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass er das uneingeschränkte Recht besitzt, das von der Bestellung erfasste Liefergut zu veräußern bzw. die Leistung zu erbringen. Er gewährleistet ferner, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen einschließlich Nebenleistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitsschutz, Unfallverhütung und technischer Arbeitsmittel sowie mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind. Insbesondere müssen Lebensmittel bzw. alle Rohstoffe und Hilfsstoffe in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie den besonderen Auflagen entsprechen.

9.3

Der Lieferant sichert zu, dass alle den Bestellungen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

Die Übereignung der Ware auf STEGMANN hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt STEGMANN jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. STEGMANN bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9.4

Bei mangelhafter Lieferung/Leistung (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) hat STEGMANN gegenüber dem Lieferanten nach Wahl einen Anspruch auf kostenlose Beseitigung der Mängel oder auf kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; STEGMANN's gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von STEGMANN bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet STEGMANN jedoch nur, wenn bekannt oder grob fahrlässig nicht bekannt war, dass kein Mangel vorlag. Bei Ausbleiben einer ausdrücklichen Erklärung durch STEGMANN hat der Lieferant innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mängelanzeige die von STEGMANN gewählte Art der Nacherfüllung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu erbringen. Bei Vorliegen besonderer Umstände (wie z.B. Gefährdung der Betriebssicherheit, besondere Dringlichkeit, drohender Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) oder nach fruchtlosem Ablauf einer von STEGMANN gesetzten Frist zur Nacherfüllung bedarf es keiner Fristsetzung. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und

Aufwendungsersatz Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass er den Mangel/Schaden nicht zu vertreten hat.

9.5

Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit für STEGMANN gemäß § 377 HGB gilt mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1

STEGMANN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

10.2

Ein Rücktrittsrecht für STEGMANN besteht ferner dann, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.

10.3

Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

11. Produkthaftung, Versicherung

11.1

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, STEGMANN insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen (insbesondere solche gemäß §§ 683, 670 BGB und gemäß §§ 830, 840, 426 BGB), die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben, einschließlich der Kosten für von STEGMANN durchgeführte Rückrufaktionen sowie die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Rückrufaktion wird STEGMANN den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten, insbesondere wegen besonderer Eilbedürftigkeit, nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.2

Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, während des bestehenden Vertragsverhältnisses stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit ausreichender Mindest-Deckungssumme von 15 Mio. EUR pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten, in der insbesondere auch die Kosten für Rückrufaktionen abgedeckt sind. Ferner ist durch den Lieferanten sicherzustellen, dass in der Produkthaftpflicht-Versicherung auch Ansprüche abgedeckt sind, die erst nach Vertragsbeendigung entstehen oder bekannt werden, deren Ursache jedoch in dem Vertragsverhältnis liegt. Der Lieferant ist verpflichtet, STEGMANN über solche Umstände (insbesondere anderweitige Regressansprüche Dritter) zu informieren, die

dazu führen können, dass die o.a. Mindest-Deckungssumme im Falle eines zugunsten von STEGMANN bestehenden Anspruches nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden kann. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

11.3

Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von STEGMANN, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von STEGMANN gewährten Garantie oder

Zusicherung fallen, haftet STEGMANN nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet STEGMANN nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch STEGMANN, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte STEGMANN von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, STEGMANN von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die STEGMANN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Diese Haftung gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von STEGMANN übergebenen Zeichnungen, Mustern oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch STEGMANN keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt STEGMANN und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei.

13. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt Eigentum von STEGMANN. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für Bestellungen von STEGMANN verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von STEGMANN beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum von STEGMANN. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferant wird für STEGMANN vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch STEGMANN. Im Kaufpreis sind Kosten für die Lagerung für die für STEGMANN verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

14. Zusicherung

Der Lieferant gewährleistet, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt, insbesondere dass er oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer

- a) nicht in irgendeiner Art und Weise tätig sind, die im Widerspruch zu den Rechten stehen, die in der „Convention of the Rights of the Child“ (Konvention zu den Rechten des Kindes) bekannt gemacht werden. Dies schließt auch Artikel 32 daraus mit ein, welcher, inter alia, fordert, dass ein Kind (unter 14 Jahren) davor geschützt werden soll, jegliche Arbeit auszuüben, welche voraussichtlich gefährlich sein könnte oder die Erziehung/Ausbildung des Kindes beeinträchtigt, oder der Gesundheit und der körperlichen, mentalen, geistigen, moralischen oder sozialen Entwicklung des Kindes Schaden zufügen könnte.
- b) ausländische Mitarbeiter aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und dafür Sorge trägt, dass das Personal die vorgeschriebenen Unterlagen (Aufenthaltsberechtigung, Arbeitsgenehmigung etc.) im Original und – soweit erforderlich – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache besitzt;
- c) die in b) benannten Unterlagen auf Verlangen STEGMANN oder dessen Vertragspartnern vorlegt.
- d) nur Mitarbeiter einsetzt, die die notwendigen Qualifikationen aufweisen.
- e) den Verhaltenskodex der amfori Business Social Compliance Initiative (BSCI) in seiner jeweils gültigen Fassung als sozialen Mindeststandard einhält. Zudem hat er sicherzustellen, dass auch eventuelle Vorlieferanten diesen BSCI Verhaltenskodex einhalten. Der aktuelle Verhaltenskodex der BSCI ist auf der Homepage www.amfori.org verfügbar.

15. Geheimhaltung

15.1

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von STEGMANN und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant ist insbesondere zur Geheimhaltung aller von STEGMANN erhaltenen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von STEGMANN offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Dritte, derer sich der Lieferant zur Erfüllung der aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann STEGMANN die sofortige Herausgabe verlangen und Schadensersatz geltend machen.

15.2

Nach Beendigung des Vertrages ist es dem Lieferanten nicht gestattet, sein von STEGMANN erworbenes Wissen zu verwenden, um Wettbewerbserzeugnisse herzustellen. Dies gilt für jede unmittelbare und mittelbare Tätigkeit. Als Wettbewerbsprodukt gilt jeder Artikel, der den Artikeln des Auftrages entspricht oder mit ihnen vergleichbar ist.

15.3

Für jeden Fall des Verstoßes gegen die in Ziffern 15.1 und 15.2 genannten Verpflichtungen ist von dem Lieferanten an STEGMANN eine von dieser nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, die im Streitfall über die Angemessenheit vom zuständigen Amts- oder Landgericht zu überprüfen ist. Jede Zuwiderhandlung wird unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs als gesonderter Verstoß angesehen. Das Recht von STEGMANN, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

16. Pflichten bei Vertragsende

16.1

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, das Eigentum des anderen Vertragspartners herauszugeben.

16.2

Der Lieferant ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertrages alle noch vorhandenen von STEGMANN überlassenen Gegenstände, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Arbeitsunterlagen, Muster, usw. unverzüglich zurückzugeben.

16.3

Offene Forderungen des Lieferanten sind STEGMANN innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang einer Kündigung, Stornierung oder Rücktrittserklärung bzw. nach Vertragsende mitzuteilen. Mitteilungen nach dieser Frist sind ohne Rechtsanspruch.

17. Schlussbestimmungen

17.1

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.

17.2

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

17.3

Erfüllungsort ist der Sitz von STEGMANN. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen STEGMANN und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnis ist das am Sitz von STEGMANN zuständige Gericht, sofern der Lieferant/Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

17.4

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.